

Die Lex Pupia und die an dies comitiales gehaltenen Senatssitzungen der späteren Republik.

Dass es nicht an allen Tagen erlaubt war, Sitzungen des Senats zu halten, ist durch Varro bezeugt, der nach Gell. 14, 7, 9 in libro epistularum quaestionum quarto in ausführlicher Weise auseinandergesetzt hatte, *quibus diebus habere senatum non ius sit*. Dass aber darauf das altrömische Kalendersystem der *dies fasti* und *nefasti*, wenigstens in seinem ursprünglichen Sinne, ohne Einfluss war, habe ich in meinen Röm. Alt. 2², S. 366 ff. durch Zusammenstellung der mir damals bekannten N, F, C, NP und EN Tage bewiesen, von denen Senatssitzungen überliefert sind. Dagegen enthielt die bald nach Sulla gegebene Lex Pupia allerdings eine Beschränkung bezüglich des Abhaltens von Senatssitzungen an *dies comitiales*. Ueber die Tragweite derselben hat Bar dt, die Senatssitzungstage der späteren Republik (Hermes 7, S. 14), eine von der meinigen (Röm. Alt. 3, S 187) abweichende Ansicht zu begründen versucht. Diess hat mich veranlasst, meine Ansicht über die Lex Pupia und die an den dies comitiales gehaltenen Senatssitzungen der späteren Republik eingehender zu begründen.

Im Allgemeinen waren von Einfluss auf das Verbot der Senatssitzungen an gewissen Tagen etwaige anderweitige Verpflichtungen der zur Berufung des Senats berechtigten Magistrate, durch welche diese an der Berufung des Senats verhindert wurden. Vgl. Liv. 34, 55, 2 *nam neque senatus haberi neque res publica administrari poterat sacrificando expiandoque occupatis consulibus*.

Danach versteht es sich wohl von selbst, dass die Consuln und Tribunen für die Tage, an welchen sie selbst Comitien halten wollten, nicht gleichzeitig eine Senatssitzung ansetzen konnten, während natürlich Nichts im Wege stand, nach vollendeten Comitien eine Senatssitzung zu berufen, wenn die Tageszeit noch nicht zu weit vorgeschritten war, und der Verlauf der Comitien eine solche sofortige Berufung des Senats wünschenswerth machte.

Letzteres war nicht bloss in der vorsullanischen Zeit¹, sondern auch in der nachsullanischen gesetzlich durchaus zulässig. Diess beweist Cic. ad. Att. 1, 14, 5 *Hoc concursu optimatum comitia dimituntur; senatus vocatur. Cum decerneretur frequenti senatu, contra pugnante Pisone, ad pedes omnium singillatim accidente Clodio, ut consules populum cohortarentur ad rogationem accipiendam, homines ad quindecim Curioni nullum senatus consultum facienti assenserunt, ex altera parte facile CCCC fuerunt. Acta res est: Fufius tribunus tum concessit.* Wenn Bardt (Hermes 7, 19) diese Stelle so auffasst, als ob Curio sich auf die Lex Pupia berufen habe, welche nach Bardts Ansicht die Incompatibilität von Volksversammlungen und Senatssitzungen an denselben Tagen schlechthin aussprach, so hat er vergessen, dass bei jeder Senatsberathung jedem Votirenden es freistand, seine *sententia* dahin abzugeben, dass er sagte: *nullum placere senatus consultum fieri*², dass also die Stellung eines solchen Antrags keineswegs zu dem Schlusse berechtigt, dass gesetzlich an dem betreffenden Tage «gar Nichts beschlossen werden könne, jeder Beschluss nichtig sei.» Ich war also im Recht, wenn ich Röm. Alt. 3, 187 den Inhalt der Lex Pupia mit Rücksicht auf diese Stelle, in der gar kein Grund vorhanden ist anzunehmen, dass Curio sich auf sie berufen habe, dahin verlausulirte: «dass sie Senatssitzungen an denjenigen dies comitiales, welche wirklich zur Abhaltung von Comitien benutzt wurden, vor Beendigung der Comitien verbot.» Dagegen kann es Bardts Ansicht nicht zur Empfehlung gereichen, dass er in die Stelle zuerst eine stillschweigende Bezugnahme des Votirenden auf die Lex Pupia hinein interpretirt, um sodann anzunehmen, die Lex Pupia sei eben Angesichts der compacten Majorität von 400 Stimmen trotz des angeblichen durch die Berufung auf die Lex Pupia motivirten Protestes übertreten worden.

Ferner versteht es sich von selbst, dass die Consuln keine

¹ Liv. 39, 39. Die andern von Becker Hdb. II, 2, 416, A 52 und von mir 2² 367 angeführten Beispiele sind allerdings, wie mir nicht unbekannt war, nicht strict beweisend, aber doch so beschaffen, dass die Abhaltung einer Senatssitzung an demselben Tage, an dem die Comitien abgehalten waren, nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr wahrscheinlich ist.

² Cic. ad. fam. 8, 9, 5 *ipse tamen hanc sententiam dixit, nullum hoc tempore senatus consultum faciendum.* ad Quintum fr. 2, 12, 3 *decernendum nihil censeo.* Liv. 3, 40, 5 *sententiam peregit nullum placere senatus consultum fieri.*

Senatssitzung halten durften an den Tagen, an welchen die Tribunen Comitien (*concilia plebis*) hielten; denn die Berufung der Senatoren konnte gegenüber den *Concilia plebis* sogut wie die Abhaltung von Gerichten gegenüber tribunicischen Contionen als ein *avocare partem populi* aufgefasst¹, mithin von den Tribunen als eine Verletzung ihrer *sacrosancta potestas* gedeutet werden. Dagegen verstand es sich nicht von selbst, dass die Tribunen keine Senatssitzungen berufen durften an den Tagen, auf welche die Consuln Comitien angesetzt hatten, obwohl natürlich einigermassen loyale Tribunen diess schon um desswillen vermieden haben werden, weil es in ihrem eigenen Interesse lag bei den Comitien der Consuln zugegen zu sein, um nöthigenfalls ihr Intercessionsrecht ausüben zu können.

Das ist die staatsrechtliche Grundlage, von der man bei der Erörterung nach dem muthmasslichen Inhalte der Lex Pupia ausgehen muss; es genügt nicht, mit Bardt (S. 17) zu sagen: 'Natürlich ist es zu allen Zeiten inconstitutionell erschienen, zwei politische Körperschaften gleichzeitig nebeneinander tagen zu lassen, von denen die grössere zugleich auch die sämtlichen Mitglieder der kleineren umfasst.' Denn in Rom hing dergleichen nicht von allgemeinen constitutionellen Grundsätzen, sondern von den concreten Machtbefugnissen der Magistrate ab; und es ist ja bekannt genug, dass die *potestas tribunicia* und die *potestas consularis* so gegeneinander standen, dass Conflictue unvermeidlich waren, wenn nicht auf der einen oder andern Seite Nachgiebigkeit statt fand.

Was nun aber die geschichtliche Entwicklung des römischen Staatsrechts bezüglich der Volksversammlungen und des Senats in der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege betrifft, so ist deutlich zu erkennen, dass die Optimaten dahin arbeiteten, das Zustandekommen der Comitien, insbesondere der Wahlcomitien, zu sichern, zugleich aber auch die Beobachtung der Formalitäten zu sichern, von denen die Gültigkeit der Wahlen und der Beschlüsse der Comitien abhängig war. Aus dieser Tendenz erklären sich die *Leges Aelia et Fufia de iure et de tempore magistratuum creandorum et legum rogandarum* um 600/154 und die *Lex Caecilia Didia* über die *promulgatio in trinundinum* und das Rogiren *per saturam* 656/98.

¹ (Aur. Vict.) de vir. ill. 73 *Glaucia praetori, quod is eo die, quo ipse contionem habebat, ius dicendo partem populi avocasset, sellam concidit.*

Dagegen fehlt es durchaus an Gesetzen, welche etwa darauf berechnet gewesen wären, die Abhaltung der Senatssitzungen im Allgemeinen zu sichern¹; es war dazu in der That auch kein Bedürfniss vorhanden, weil abgesehen von den Kalenden und Iden, die aus naheliegenden Gründen vorzugsweise gern zu Senatssitzungen benutzt wurden, die Zahl der N, NP, F und EN Tage, an denen Senatssitzungen ohne jedes Hinderniss gehalten werden konnten, gross genug war.

Unter diesen Umständen ist es von vornherein nicht unwahrscheinlich, dass die Lex Pupia, die sich — darüber besteht ja keine Meinungsverschiedenheit — auf die *dies comitiales* bezog, gleichfalls zur Sicherung des Zustandekommens der Comitien, nicht aber zur Sicherung der Senatssitzungen bestimmt gewesen sei. Das war sie aber, wenn sie, wie ich angenommen habe (3, 187) bestimmte: *ut diebus comitialibus, in quos comitia edicta (oder indicta) essent, ante comitia dimissa senatus ne haberetur*. Eine solche gesetzliche Bestimmung war geeignet: erstens die Consuln (und Prätores) daran zu erinnern, dass sie nicht Senatssitzungen halten durften an Tagen, welche die Volkstribunen für Concilia plebis bestimmt hatten; zweitens die Tribunen gesetzlich daran zu verhindern, dass sie an den Tagen, an welchen die Consuln Comitien hielten, hinter dem Rücken der Consuln Senatssitzungen beriefen und *infrequenti senatu* missliebige Senatusconsulta fassen liessen²; drittens den sämtlichen Senatoren die Möglichkeit der Theilnahme an den Comitien und der Geltendmachung ihres Einflusses dabei zu sichern. Ich meine, dass ein solches Gesetz, mit solcher Tendenz durchaus entspricht der politischen Lage der Zeit, in welcher die Lex Pupia gegeben sein muss. Gegeben ist sie wahrscheinlich im Jahre 683/71, in welchem Jahre M. Pupius Piso Calpurnianus Prätor war (Cic. de dom. 13, 35)³, jedenfalls aber, wenn

¹ Die Lex Gabinia de senatu legatis ex Kal. Febr. usque ad. Kal. Mart. quotidie dando bezog sich eben nur auf Eine Art von Berathungsgegenständen, die in einer bestimmten Zeit erledigt werden sollten.

² Wenn sie diess trotzdem thaten, so gab die Lex Pupia eben die Möglichkeit, solche Senatusconsulta nachträglich zu cassiren. Denn dass sie eine Sanction enthielt, überhaupt ausführlicher war, als der Wortlaut des oben von mir formulirten Grundgedankens, versteht sich wohl von selbst.

³ Er triumphirte nach Ascon. p. 15 de Hispania Q. Hortensio Q. Metello Cretico consulibus (685/69), war also in Hispania 684/70 (Cic. pro Flacc. 3, 6), bekleidete mithin die Prätur in Rom 683/71.

ein anderer Pupius sie beantragt haben sollte, in der Zeit nach Sulla und vor 687/67, d. h. vor der Lex Gabinia.

Wenn Bardt dagegen annimmt, dass die Lex Pupia nichts weiter enthalten habe, als (S. 18 f.): ‘Volksversammlung und Senats-sitzung sollte künftig nicht an demselben Tage gehalten werden,’ so geht er mit dieser Formulirung nicht bloss, wie ich oben zeigte, in sofern zu weit, als er auch die Abhaltung einer Senatssitzung nach beendigten Comitien für durch die Lex Pupia verboten hält, sondern er imputirt den praktischen, in der Gesetzesredaction sehr erfahrenen Römern ein ganz überflüssiges und ganz unpraktisches (weil schlecht redigirtes) Gesetz. Ueberflüssig, wenn es, wie ja Bardt selbst behauptet, von jeher inconstitutionell gewesen war, gleichzeitig Senats-sitzung und Volksversammlung zu halten; unpraktisch aber, weil es die einzige rechtlich mögliche Gelegenheit zu Conflicten zwischen Tribunen und Consuln, auf die ich vorhin (S. 323) aufmerksam machte, gar nicht berücksichtigte, also auch nicht beseitigte, sondern bestehen liess. Wenn in der Zeit nach Sulla, in der Zeit der Wiederherstellung der Potestas tribunicia ein Gesetz nöthig schien, um die von den verschiedenen Magistraten abhängige Berufung von Volksversammlungen und Senatssitzungen zu regeln, so konnte dieses Gesetz unmöglich dabei stehen bleiben, einen Grundsatz auszusprechen (den der Incompatibilität von Senats- und Volksversammlungen), der sich im Princip von selbst verstand; es musste vielmehr in das Detail eingehend die Ausübung der möglicherweise trotz dieses Grundsatzes zu Conflicten führenden Amtsbefugnisse der verschiedenen Magistrate einer bestimmten, nicht misszuverstehenden Regel unterwerfen. — Wie unwahrscheinlich Bardts Formulirung der Lex Pupia ist, zeigt sich insbesondere darin, dass er den Gedanken äussert (S. 20), der Ausdruck *dies comitalis* möge in dem Gesetze vielleicht ‘nicht gemeint gewesen sein in der Bedeutung, die der römische Kalender allein kennt, und die Macrobius angiebt — Sat. 1, 16: *quibus cum populo agi licet* — sondern in der, die Paulus angiebt — *comitiales dies appellabant, cum in comitio conveniebant,*’ und nun selbst hinzufügt: ‘freilich war das eine Fassung, die dem Missverständnisse der Laien Thür und Thor öffnet, und die um so gefährlicher wurde, als die Art der Anwendung des Gesetzes, wie es scheint, das Missverständniss begünstigte.’ Ist es denkbar, frage ich, dass ein römisches Gesetz jener Zeit so schlecht redigirt sein konnte, dass es dem Missverständnisse der Laien Thür und Thor öffnete? ist es denkbar, dass der Ausdruck *dies comitalis* in einem Gesetze in anderm Sinne angewendet werden konnte, als in dem,

den der Kalender allein kennt? Doch gestehen wir die Denkbarkeit dieser Formulirung einstweilen zu und hören, was Bardt weiter sagt: 'Das Verbot nämlich der Abhaltung von Volksversammlungen und Senatssitzungen an demselben Tage führte fast nothwendig zu Collisionen: hatte ein Beamter für einen Tag den Senat berufen, und ein anderer berief das Volk auf denselben Tag, der natürlich ein comitialer sein musste, so hinderte der letztere die Senatsitzung.' Hier vergisst Bardt ganz, dass die Comitien ein Trinundinum vorher berufen werden mussten, dass aber eine ähnliche gesetzliche Bestimmung oder auch nur eine ähnliche Sitte bezüglich des Senats nicht bestand, dass also selbst bei Bardts Formulirung der Lex Pupia der Fall kaum eintreten konnte, der nach ihm zu Collisionen führen musste. Es kann also die Möglichkeit solcher Fälle auch nicht der Grund davon gewesen sein, 'dass, um eine Collision zu vermeiden, Comitialtage für Senatssitzungen nicht benutzt wurden.' Ebenso wenig aber kann zugestanden werden, dass trotzdem 'in besondern Fällen durch ausdrückliche Festsetzung dieser oder jener Comitialtag für eine Senatsitzung bestimmt wurde, und dann keine Volksversammlung stattfinden durfte.' Denn dabei wird eben wiederum vorausgesetzt, dass die Festsetzung der Senatsitzung zu einer Zeit getroffen wurde, in welcher der betreffende Comitialtag noch nicht für Comitien in Beschlag genommen war, also mindestens ein Trinundinum vor dem in Aussicht genommenen Tage, was natürlich aller Wahrscheinlichkeit widerspricht. 'Freilich', fährt Bardt fort, 'band ein derartiger Beschluss zunächst nur die vom Senat abhängigen Beamten, und wenn ein Tribun darauf bestand, an dem Tage doch das Volk zu berufen, so kam es in dieser Zeit eben darauf an, ob dem Senate eine hinreichende Zahl von Fäusten zu Gebote stand, um seinem Beschlusse Achtung zu verschaffen.' Also nach der Bardt'schen Auffassung ist und bleibt die Lex Pupia, weit entfernt die vorhandene Quelle des Conflicts zu verstopfen, vielmehr selbst eine Quelle des Conflicts, weil es nach ihr trotz der Gewöhnung, den Comitien vor den Senatssitzungen den Vorrang zuzuerkennen, in einzeln Fällen doch vorkommen konnte, dass man von der einen Seite den Senatssitzungen, von der andern den Comitien den Vortritt lassen wollte. Natürlich ist sie in Wirklichkeit kein so unpraktisches Gesetz gewesen, sondern sie kommt zu diesem schlechten Ruhme nur durch die unbewiesene Voraussetzung Bardts, dass sie so schlecht redigirt war, 'dass sie dem Missverständnisse der Laien Thür und Thor öffnete.'

Begreiflicherweise bin ich bei meinen Untersuchungen über die

Lex Pupia gar nicht auf den Gedanken einer so schlechten Redaction gekommen, sondern habe, geleitet von der Analogie anderer gesetzlicher Bestimmungen, z. B. derjenigen über das Avocationsrecht und über die Reihenfolge der Magistrate bezüglich der Berufung des Senats, die Lex Pupia so bestimmt als möglich zu formuliren gesucht. Wenn ihr Inhalt, wie ich annehme, der oben bezeichnete war: *ut diebus comitialibus, in quos comitia edicta (oder indicta) essent, ante comitia dimissa senatus ne haberetur*, so war jedes Missverständniß ausgeschlossen und eine durchaus praktische Regel eingeführt. Sie war eingeführt in einer Form, die ganz analog war dem von alten Zeiten her bestehenden Verbote des *lege agere* an den dies comitiales, das bekanntlich auch kein absolutes Verbot war, sondern nur ein für diejenigen Comitiantage gültiges, an denen Comitien wirklich gehalten wurden. Dass bei dem von mir angenommenen Inhalte der Lex Pupia auch Conflicte möglichst vermieden wurden, lässt sich leicht darthun. Wie schon bemerkt hatte die Lex Caecilia Didia die Beobachtung des Trinundinum für Comitien aller Art zur Pflicht gemacht; alle zur Berufung des Senats berechtigten Magistrate wussten also hinreichend lange Zeit im Voraus, welche dies comitiales für Comitien in Anspruch genommen seien; sie konnten also völlig rechtzeitig die beabsichtigten Senatssitzungen ansetzen auf die frei bleibenden dies comitiales, wenn sie überhaupt in der Lage waren einen dies comitalis wählen zu müssen. Conflicte also konnten abgesehen von directer Uebertretung der Lex Pupia nur dann entstehen, wenn etwa Magistrate entgegen der Lex Caecilia Didia Volksversammlungen an solchen dies comitiales halten wollten, die sie nicht durch rechtzeitige Promulgation in Beschlag genommen hatten, und die inzwischen von andern Magistraten für Senatssitzungen ausersehen waren. Dann aber waren jene Magistrate eben im Unrecht, sie mussten gewärtigen, dass loyale Tribunen bei den Comitien intercedirten, oder, wenn das nicht geschah, dass die von ihnen veranlassten Volksbeschlüsse als *non iure rogatae* nachträglich vom Senate cassirt wurden.

Nach meiner Auffassung der Lex Pupia erklärt sich nun, und darin liegt die Probe für die Richtigkeit derselben, besser als nach Bardts Auffassung: erstens die Thatsache, dass nicht bloss vor, sondern auch nach der Lex Pupia Senatssitzungen an dies comitiales ziemlich häufig vorkommen; zweitens der Wortlaut derjenigen Schriftstellen, in welchen die Lex Pupia entweder ausdrücklich erwähnt ist, oder ohne sie zu nennen berücksichtigt wird.

Bardt hat auf Grund meines nach der kalendarischen Ver-

schiedenheit der Tage geordneten Verzeichnisses der bekannten Daten wirklich gehaltener Senatssitzungen (2², 366 ff.) eine recht übersichtliche Tabelle entworfen, in der diese Senatssitzungstage in der Reihenfolge der Tage des Kalenders erscheinen. Dass er in dieser Tabelle nicht einmal diejenige Vollständigkeit erreichte, die er mit Hilfe des in meinem Handbuche dargebotenen Materials erreichen konnte¹, und dass er ebenso gut wie ich verschiedene Ungenauigkeiten begangen hat, will ich hier nicht urgieren, weil das Resultat, das bezüglich der Lex Pupia aus einem Verzeichnisse der bekannten Sitzungstage gewonnen werden kann, nicht wesentlich davon abhängt, ob einige Tage darin fehlen und einige Ungenauigkeiten unterlaufen. Nur über die dies comitiales will ich mir einige Bemerkungen gestatten.

Bardt hat ganz recht in meinem Verzeichnisse den 29. October zu streichen², da aus Cic. ad. Att. 3, 23. Sest. 32, 69—70 eine Senatssitzung allerdings nicht folgt. Dagegen hat er ohne Angabe eines Grundes den Tag pridie Kal. Mart. ausgelassen, der unzweifelhaft das Zeichen C hatte, und an dem im J. 702/52 nach Ascon. p. 44 eine Senatssitzung stattfand. Ferner hat er übersehen, was ich bei Aufstellung meines Verzeichnisses auch übersehen hatte, dass an Octavians Geburtstage a. d. IX. Kal. Oct. (Suet. Aug. 5.) eine Senatssitzung *de Catilinae conjuratione* stattfand (Suet. Aug. 94). Ich habe Band 3, S. 241 nachgewiesen, dass dieses diejenige Senatssitzung sein muss, von welcher Cic. pro Mur. 25, 51 spricht, und welche nicht verwechselt werden darf mit der a. d. XII. Kal. Nov. gehaltenen, in der ein viel energischerer Beschluss gefasst wurde. Die von Cic. pro Mur. 25, 51 erwähnte Senatssitzung fand aber statt an einem Tage, an dem die Wahlcomitien hatten stattfinden sollen. Der Tag a. d. IX. Kal. Oct. war also im vorjulianischen Kalender ein dies comitialis. Im Julianischen Kalender ist der Tag a. d. IX. Kal. Oct.

¹ Schon Ritschl hat im Rhein. Mus. Bd. 28, S. 606, Anm. darauf aufmerksam gemacht, dass bei Bardt die Data der von Josephus 13, 9, 2. 14, 10, 13. 16. 18. 14, 10, 10 erhaltenen Secta fehlen. In meiner Uebersicht fehlen 13, 9, 2 und 14, 10, 10 nicht, s. S. 366 A. 8 und 10. Die Daten a. d. XII und a. d. XIII. Kal. Oct., welche 14, 10, 13. 16. 18 sich finden, habe ich deshalb ausgelassen, weil es mir zweifelhaft war, ob die Urkunden, denen sie angehören, senatus consulta sind. Es sind vielmehr edicta consulis de consilii sententia.

² Hermes 7, 17, Anm. 2, wo aus Versehen 29. Januar statt 29. October gedruckt ist.

(23. Sept.) allerdings ein **NP** Tag; aber er ist diess erst nach 723/31 geworden in Folge der Feier des kaiserlichen Geburtstages. Ob der 23. Sept. vorher **C** oder **F** war, lässt sich nach der Ueberlieferung nicht sicher entscheiden¹; aber der Tag, der vor Caesars Kalenderreform a. d. IX. Kal. Oct. war, nämlich der 22., war zweifellos ein **C** Tag², und ebenso ist es der Tag a. d. X. Kal. Oct. (21. Sept.), an welchem beschlossen wurde, am Tage darauf nicht die Comitien sondern eine Senatssitzung zu halten. Es sind also a. d. X. und a. d. IX. Kal. Oct. den **C** Tagen, an denen Senatssitzung gehalten worden ist, hinzuzufügen. Dafür kommt dann aber in Wegfall die von Bardt wie früher auch von mir auf a. d. XI. Kal. Nov. angesetzte Sitzung, da diese nur angenommen wurde, weil man die eine der von Cic. pro Mur. 25, 51 erwähnten 2 Sitzungen mit der nach Cat. 1, 3, 7 a. d. XII. Kal. Nov. gehaltenen identificirte. Endlich hat Bardt den von mir unter den dies comitiales angeführten Tag pr. Kal. Oct. 703/51 (Cic. ad fam. 8, 8, 5 u. 6) unter den **C** Tagen gestrichen und mit **F** bezeichnet, ohne sich über die Gründe dieser Aenderung zu erklären. Es ist dies aber ein evidenter Irrthum, dadurch entstanden, dass Bardt zwar daran gedacht hat, dass im vorjulianischen Kalender pr. Kal. Oct. nicht der 30., sondern der 29. Sept. gewesen sei, nicht aber daran, dass der 29. Sept. des Julianischen Kalenders einer der 10 von Caesar eingelegten dies fasti sei, dass also der 29. Sept. des vorjulianischen Kalenders entsprechend dem 30. Sept. des Julianischen das Zeichen **C** habe³.

Nach diesen Berichtigungen haben wir also nicht bloss die 20 von Bardt aufgeführten Comitialtage mit Senatssitzungen, sondern

¹ Vgl. Mommsen im C. I. L. I. p. 294. 320. 321. 377. 402 und Hartmann Ordo iudiciorum S. 176.

² Man wird annehmen dürfen, dass Octavianus am 22. Sept. geboren wurde, dass aber sein Geburtstag nach Caesars Kalenderreform am 23. gefeiert wurde. Für die Römer war das derselbe Tag, weil er nach wie vor a. d. IX. Kal. Oct. bezeichnet wurde. Wollte man dagegen annehmen, dass Octavianus an dem Tage geboren sei, der nach dem vorjulianischen Kalender der 23. Sept. war, so würde Octavianus nach vorjul. Datirung a. d. VIII. Kal. Oct. geboren sein, und man müsste annehmen, dass man die Feier von a. d. VIII. auf a. d. IX. umgelegt hätte.

³ Wenn Bardt dies nicht von Hartmann Ordo iudiciorum S. 63 oder aus meinem Handbuche 3, S. 443 lernen mochte, so konnte er es doch aus Mommsens diei notarum laterculus C. I. L. S. 368 ff. erfahren. Uebrigens vgl. Macrob. sat. 1, 14, 9.

23 (nämlich 20—1+4.) Diese verhältnissmässig grosse Zahl von dies comitiales — 23, von denen nur 5 der vorsullanischen Zeit angehören, unter ungefähr 70 überhaupt bekannten Daten — erklärt sich nun bei meiner Auffassung der Lex Pupia, wonach dieselbe kein absolutes, sondern nur ein eventuelles Verbot der Senats-sitzungen an den dies comitiales enthielt, äusserst einfach. Abgesehen von a. d. IX. Kal. Oct. 691/63 (Cic. pro Mur. 25, 51 vgl. mit Suet. Oct. 94 und 5)¹ ist von keinem der übrigen Tage bekannt, dass an ihm eine Volksversammlung stattgefunden hat oder hat stattfinden sollen. Die Sitzungen fanden also statt, weil eben keine Comitien auf die betreffenden Tage angesagt waren, und konnten ex lege Pupia stattfinden, weil die Voraussetzung des Verbots derselben nicht zutraf. Bardt dagegen nimmt in Folge seiner Ansicht von der Lex Pupia und von der in Anschluss an dieselbe angeblich entstandenen Gewöhnung, die Comitialtage zu vermeiden, an der grossen Zahl von entgegenstehenden Beispielen Anstoss; er beseitigt diese selbstgeschaffene Schwierigkeit durch die Annahme, dass die Lex Pupia in der Zeit von Caesars Monarchie aufgehoben sei, und dass in den Fällen, welche vor diese angebliche Aufhebung fallen, die Noth zur Abweichung von der Regel gezwungen habe: Annahmen, die ebenso willkürlich wie überflüssig sind und doch nicht ausreichen, um alle Fälle zu erklären. Denn es bleiben nach Bardt's eigener Rechnung 2, nach der meinigen vielmehr 3 Fälle übrig, wo absolut kein Grund ausfindig gemacht werden kann zur Annahme einer Zwangslage.

Unter den zwei Schriftstellen aber, in denen die Lex Pupia ausdrücklich erwähnt wird, ist die wichtigere Cic. ad Qu. fr. 2, 13, 3 *Comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur, Appius interpretatur non impediri se lege Pupia, quo minus habeat senatum, et, quod Gabinia sanctum sit, etiam cogi ex Kal. Febr. usque ad Kal. Martias legatis senatum quotidie dare: ita putantur detrudi comitia in mensem Martium. Sed tamen his comitialibus tribuni pl. de Gabinio se acturos esse dicunt. Omnia colligo, ut novi scribam aliquid ad te. Sed ut vides, res me ipsa deficit.* In diesem am 14. Februar 700/54 geschriebenen Briefe berichtet also Cicero, der Consul Appius wolle, im Interesse des Gabinus, die auf die Quirinalia (17. Febr.) folgenden Comitialtage zu Senatssitzungen benutzen, um so die Tribunen an der Abhaltung

¹ Auf diese Ausnahme komme ich am Schlusse meines Aufsatzes zurück.

von Comitien über Gabinius zu verhindern. Er interpretire die bezüglichen Gesetze dahin, dass er durch die Lex Pupia daran nicht gehindert werde, und durch die Lex Gabinia sogar gezwungen sei täglich im Februar Senatssitzung zu halten der den Gesandten zu gebenden Audienzen wegen. Man glaube, dass auf diese Weise die Comitien (nämlich die über Gabinius zu haltenden) bis zum Monat März verschoben werden würden; die Tribunen aber behaupten trotzdem, dass sie an eben diesen Comitialtagen (des Februar) über Gabinius (in Comitien) verhandeln würden.

Nach meiner Auffassung ist hier Alles klar. Aus dem Satze *Sed tamen his comitialibus tribuni pl. se de Gabinio acturos esse dicunt*, folgt doch wohl, dass am 13. Februar, über den Cicero berichtet, die Tribuni plebis die beabsichtigten Comitien noch nicht ordnungsmässig indicirt hatten ¹. Wenn sie diess sofort am 14. thaten, so konnten sie nach der Lex Caecilia Didia die Comitien frühestens auf den 3. März, den ersten Comitialtag des März ansagen. Appius hatte also ganz recht, wenn er behauptete, die Lex Pupia hindere ihn nicht an den Comitialtagen des Februar Senatssitzung zu halten; denn auf keinen dieser Tage waren Comitien indicirt. Ebenso hatte er Recht mit der Berufung auf die Lex Gabinia; er brauchte nur dafür zu sorgen, dass für jeden Tag eine Gesandtschaft um Audienz bat, so war er allerdings nach der Lex Gabinia verpflichtet, dieser Audienzen wegen den Senat zu berufen. Ob er es auch dann gewesen sein würde, wenn die Comitien bereits indicirt gewesen wären, lasse ich dahingestellt. Aber die Mittel des Appius Claudius reichten nur für den Februar aus; die Berufung auf die Lex Gabinia, weil dieselbe den Consuln nur *usque ad Kalendas Martias* die Verpflichtung zur Audienzertheilung auferlegte; die Berufung auf die Lex Pupia, weil man am 13. sich gewärtigen musste, dass die Tribunen sofort am 14. auf den 3. März Comitien ansagen würden.

Dieser Interpretation, die ich natürlich in meinem Handbuche nicht ausführlich entwickeln konnte, setzt Bardt nun die seinige entgegen, indem er S. 22 meint, diese Stelle ergebe am Deutlichsten, dass die Lex Pupia 'nur den Grundsatz der Incompatibilität von Bürgerschafts- und Rathversammlung feststellte.' Den Weg zu der 'scharfen' und 'genauen' Interpretation dieser Stelle ebnet er sich durch die Bemerkung 'dass Cicero von den Dingen erzähle, nur um etwas zu erzählen,

¹ Bd. 3, S. 346 hätte ich nicht von einem 'wahrscheinlich schon promulgirten Antrage' sprechen dürfen, sondern von einem 'noch nicht promulgirten'.

ohne sich irgend ernsthaft dafür zu interessiren; man werde also in der Stelle nicht gerade eine völlig präcise Anwendung der staatsrechtlichen Terminologie erwarten dürfen: Voraussetzungen, deren ich bei meiner Interpretation nicht bedarf. Auf diese Voraussetzungen gestützt meint Bardt nun, Appius berufe sich deshalb auf die Lex Pupia, weil dieses Gesetz trotz der meist entgegengesetzten Anwendung 'keineswegs hindere einmal zu sagen: wenn Senatssitzung ist, kann keine Volksversammlung sein.' Allein dass nicht diess Appius aus der Lex Pupia interpretirte, folgt aus dem Umstande, den Bardt gänzlich übersehen hat, dass die Interpretation des Appius Claudius nur für die Comitialtage des Februar als wirksam erschien. Wäre der Wortlaut der Lex Pupia so zweideutig gewesen, wie Bardt annimmt, so hätte Appius Claudius mit derselben Interpretation die Comitien auch noch im März verhindern können, da Stoff für Senatssitzungen auch nach Absolvirung der Audienzen leicht zu beschaffen war.

Die zweite Stelle, in welcher die Lex Pupia ausdrücklich erwähnt wird, steht in dem am 15. Januar 698/56 geschriebenen Briefe ad fam. 1, 4, 1 *Caninius et Cato negarunt, se legem ulla ante comitia esse laturos. Senatus haberi ante Kal. Febr. per legem Pupiam — id quod scis — non potest, neque mense Februario toto nisi perfectis aut reiectis legationibus*. Auch diese Stelle erklärt sich nach meiner Auffassung der Lex Pupia ganz einfach. Caninius und Cato, die Volkstribunen, haben erklärt¹, dass sie keinen Gesetzesantrag (nämlich bezüglich der Angelegenheit des rex Alexandrinus, von der vorher die Rede war), vor den Comitien (d. h. vor den ädilischen Wahlcomitien, welche nach ad Qu. fr. 2, 2, 2² auf a. d. XI. Kal. Febr. angesetzt waren) an das Volk bringen würden³.

¹ Offenbar mit Rücksicht auf die am 14. Jan. beschlossene Senatus auctoritas ad fam. 1, 2, 4: *hoc videmur esse consecuti, ut ne quid agi cum populo aut salvis auspiciis aut salvis legibus aut denique sine vi posset. De his rebus pridie, quam haec scripsi, senatus auctoritas gravissima intercessit, cui cum Cato et Caninius intercessissent, tamen est perscripta*.

² Bei Orelli steht ad Qu. fr. 2, 2, 2 *Nam comitia sine mora futura videntur, edicta sunt a. d. XI. Kal. Febr.* Dass hier corrigirt werden muss: *in a. d. XI. Kal. Febr.*, folgt aus dem Datum des Briefes: XIII. Kal. Febr. Denn am 17. Jan. konnte Cicero unmöglich sagen: die Comitien sind am 20. Januar angesagt worden, wohl aber, sie sind auf den 20. Januar angesagt worden. Wesenberg hat denn auch *in* hinzugefügt.

³ Sie haben in der That die desfallsigen Anträge erst im Febr. gestellt (s. Röm. Alt. 3, 314).

Eine Senatssitzung kann vor dem 1. Februar der Lex Pupia wegen nicht gehalten werden — was Dir bekannt ist (denn Du weisst, dass auf die übrigen Comitialtage des Jan. theils die nach den aedilicischen Comitien noch zu haltenden quaestorischen Comitien¹, theils legislative Comitien fallen) —, ebenso wenig aber (nämlich über die Sache des Alexandrinischen Königs) im ganzen Februar, ausser wenn die Gesandtschaften, die (nach der Lex Gabinia allen andern Gegenständen vorgehen) erledigt oder (durch besonderen Senatsbeschluss)² von der Tagesordnung abgesetzt sind. Die einzige nicht direct beweisbare Annahme, die ich dabei mache, ist die, dass die sämtlichen Comitialtage des Januar vom 16—29 von Comitien in Beschlag genommen waren. Diese Annahme ist aber durchaus wahrscheinlich, weil man für die aedilicischen und quaestorischen Comitien, deren jede möglicherweise nicht an je einem Tage vollendet wurden, mindestens 4 bis 6 Tage freihalten musste, und weil in Folge des Antritts der Tribunen am 10. December gerade die Comitialtage des Januar diejenigen waren, an denen über die von den neuen Tribunen eingebrachten Gesetzesvorschläge abgestimmt zu werden pflegte. Da die Comitien in trinundinum edicirt werden mussten, so konnte Cicero am 15. Januar sehr wohl wissen, und zur Zeit der Ankunft seines am 15. Januar geschriebenen Briefes bei Lentulus auch diesen als wissend voraussetzen³, dass für alle Tage vom 16—29. Januar Comitien angekündigt seien. In dem *id quod scis* liegt, ich will nicht sagen ein Beweis, aber doch ein Indicium für die Richtigkeit meiner Auffassung der ganzen Stelle.

Bardt bespricht diese Stelle nicht eingehend, sondern erwähnt sie nur beiläufig S. 21, A. 1 und S. 24, A. 1. Wie er aber über dieselbe urtheilt, ergibt sich aus dem, was er über die Stelle ad Q. fr. 2, 2, 3 sagt, in der zwar die Lex Pupia nicht ausdrücklich

¹ Dass die Quästoren erst Ende Januar gewählt worden sind, damit stimmt Cic. ad Qu. fr. 2, 3, 1 *Interim reiectis legationibus in Idus referebatur de provinciis quaestorum et de ornandis praetoribus*.

² Dass diess möglich war, zeigt ad Att. 1, 14, 5 *Senatus et de provinciis praetorum et de legationibus et de ceteris rebus decernebat, ut ante, quam rogatio lata esset, ne quid ageretur*. ad Qu. fr. 2, 3, 1 *A Kal. Febr. legationes in Idus Febr. reiciebantur. — Interim reiectis legationibus in Idus referebatur de provinciis quaestorum et de ornandis praetoribus*.

³ Vgl. ad fam. 1, 2, 4, wo Cicero in dem gleichfalls am 15. Jan. geschriebenen Briefe von der am 14. gefassten Senatus auctoritas sagt *eam ad te missam esse arbitror*.

genannt wird, die sich aber auf dieselben Comitialtage des Januars desselben Jahres bezieht wie die Stelle ad fam. 1, 4, 1. Die Worte Cic. ad. Qu. fr. 2, 2, 3 (geschrieben nach Anm. 15 am 17. Januar, also zwei Tage nach ad fam. 1, 4, 1), welche auf einen Bericht über die Senatsverhandlungen vom 15. Januar folgen, sind: *Consecuti sunt dies comitiales, per quos senatus haberi non poterat. Quid futurum sit latrocinio tribunorum non divino; sed tamen suspicor per vim rogationem Caninium perlaturum.* Nach meiner Auffassung versteht es sich hier nach dem Vorhergehenden über ad fam. 1, 4, 1 Bemerkten von selbst, dass Cicero bei den Worten *per quos senatus haberi non poterat* denkt und seinen mit der Lex Pupia bekannten Bruder denkend voraussetzt: *quia in eos comitia et aedilicia et quaestoria et legum rogandarum edicta sunt.* Wenn Cicero befürchtet *per vim rogationem Caninium perlaturum*, so stimmt das durchaus zu den Worten ad fam. 1, 4, 1 *hoc videmur esse consecuti, ut ne quid agi cum populo aut salvis auspiciis aut salvis legibus, aut denique sine vi posset.* Bardt dagegen meint S. 21, mit Bezug auf diese Stelle ad Qu. fr. 2, 2, 3, also auch auf ad fam. 1, 4, 1: 'Aus dem Gesagten (nämlich aus Bardt's Exposition über den vermeintlichen Sinn der Lex Pupia) ergibt sich, dass man um das Jahr 700 (die Ereignisse fallen 698) zwar nicht aufs Haar genau redete, aber doch für den bequemen Briefstil hinreichend correct sich ausdrückte, wenn man, um zu zeigen, dass zwischen dem 15. Januar und 7. (soll heissen 1.) Februar keine Sitzung mehr sein konnte, hervorhob: die Zwischentage seien comitial.' Es verdient immerhin als ein Kriterium des Bardtschen Begriffs einer 'scharfen' und 'genauen' Interpretation angemerkt zu werden, dass dabei die Voraussetzung gemacht wird, Cicero habe sich 'nicht völlig präzise' oder 'für den bequemen Briefstil hinreichend correct' ausgedrückt.

Ganz ähnlich wie ad Qu. fr. 2, 2, 3 ist eine zweite Stelle aufzufassen, in der die Lex Pupia zwar nicht erwähnt aber gemeint ist, pro Sestio 34, 74 *Consecuti* (nämlich auf den 1. Jan. 697) *dies pauci omnino Ianuario mense per quos senatum haberi liceret: sed tamen actum nihil nisi de me.* Es waren eben alle, oder fast alle Comitialtage des Januar von den Magistraten für Comitien in Beschlag genommen, was nach dem oben über die Anträge der am 10. Dec. antretenden Tribunen Bemerkten nicht unwahrscheinlich ist (vgl. auch ad Quir. 5, 12), wenn wir auch nur für einen dieser Tage, den 23. Januar (Sest. 35, 75), ein bestimmtes Zeugniß haben, wonach er wirklich für Comitien benutzt worden

ist. Auf keinen Fall aber folgt aus den Worten, was Bardt S. 25 behauptet: 'Ihnen liegt die im Publicum ganz verbreitete Ansicht zu Grunde, dass an Comitiantagen kein Senat gehalten werden durfte.'

Die dritte Stelle, in der die Lex Pupia nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist Caes. b. c. 1, 5 *itaque quinque primis diebus, quibus senatus haberi potuit, qua ex die consulatum iniiit Lentulus, biduo excepto comitiali et de imperio Caesaris et de amplissimis viris tribunis plebis gravissime acerbissimeque decernitur*. Diese Stelle habe ich in den Röm. Alterth. 3, 398 f. durch die aus meiner Auffassung der Lex Pupia folgende Annahme erklärt, dass an dem *biduum comitiale* (3. u. 4. Januar) deshalb keine Senatssitzung gehalten werden konnte, weil Comitien an ihnen wirklich gehalten seien, wohl aber am 7. Januar (einen gleichfalls mit C bezeichneten Tage), weil auf diesen Tag keine Comitien angesagt gewesen seien. Diese Annahme enthält durchaus nichts Unwahrscheinliches. Denn wenn Bardt behauptet (S. 26), dass 'Caesar das ausdrücklich hätte sagen müssen, wenn er klar und durchsichtig darstellen wollte,' so hat er vergessen, dass Caesar so gut wie Cicero an den obigen Stellen bei seinen Lesern eine genaue Kenntniss der Lex Pupia voraussetzen konnte, also den Effect seiner lebhaften Schilderung nur gestört hätte, wenn er den für seine Zeitgenossen pedantischen Zusatz gemacht hätte, *excepto biduo comitiali quo senatus per legem Pupiam ideo haberi non poterat, quia tribuni plebis in eos dies concilia plebis indixerant*. Bardt meint dagegen (S. 25): 'die Stelle scheint demnach, auch abgesehen davon, dass sie zu dem bisher Gesagten nicht stimmen will, auch in sich nicht vernünftig'. Von dieser bedenklichen Voraussetzung aus findet er aber einen Ausweg aus der durch seine Auffassung der Lex Pupia selbst geschaffenen Schwierigkeit durch die Annahme, Caesar drücke sich deshalb nicht deutlich aus, 'weil er undeutlich sein wolle' und bemüht sich dann zu zeigen, 'warum er undeutlich sein wolle.' Er habe nämlich die Leidenschaftlichkeit seiner Gegner schildern wollen und deshalb die Ungenauigkeit begangen, die nicht leicht Einer bemerkt haben werde. Aber um die Leidenschaftlichkeit seiner Gegner zu schildern, bedurfte es ja gar keiner nur durch eine Ungenauigkeit zu erreichenden Uebertreibung. Nach meiner Auffassung hat Caesar die Leidenschaftlichkeit seiner Gegner ebenso effectvoll wie wahrheitsgetreu geschildert: ich kann es daher getrost dem Leser überlassen, ob er Bardt's oder meiner Interpretation den Vorzug geben will.

Eine von Bardt gar nicht erwähnte Stelle, die gleichfalls in Beziehung zu der Lex Pupia steht, ist das von Caelius dem Cicero übersendete *Senatus consultum* vom 29. Sept. 703 51, in welchem es heisst (fam. 8, 8, 5): *uti L. Paullus C. Marcellus coss. cum magistratum inissent ex Kal. Mart., quae in suo magistratu futurae essent, de consularibus provinciis ad senatum referrent; neve quid coniunctim de ea re referretur a consularibus, utique eius rei causa per dies comitiales senatum haberent*.

Sie würde sich mit Bardt's Ansicht vertragen, erklärt sich aber ebenso gut nach der meinigen; denn ich leugne ja nicht, dass im Allgemeinen die Kalenden und Iden bevorzugt, die dies comitiales nicht bevorzugt wurden. Das Senatus consultum will den Consuln des folgenden Jahres die grösste Eile zur Pflicht machen und empfiehlt ihnen deshalb auch die dies comitiales des März zu benutzen, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, soweit sie nicht durch die Lex Pupia daran verhindert sein würden, d. h. soweit jene Tage nicht für Comitien in Anspruch genommen werden würden. Wäre eine Dispensation von der Lex Pupia beabsichtigt gewesen, so hätte dieselbe ausdrücklich genannt werden müssen.

Hiernach ist nun endlich auch zu beurtheilen die Stelle Cic. pro Murena 25, 51, von der Bardt S. 19 behauptet, dass ich sie sehr falsch behandelt' hätte. Ciceros Worte sind: *tum igitur his rebus auditis meministis fieri senatus consultum referente me ne postero die comitia haberentur, ut de his rebus in senatu agere possemus. Itaque postridie frequenti senatu Catilinam excitavi*. Ob diese Senatssitzung am 21. October, wie Bardt meint, oder am 21. Sept. (oben S. 328) statt fand, wie ich glaube (Alt. 3, S. 241), ist für die Interpretationsfrage gleichgültig. Auf jeden Fall fand sie vor dem Tage der Comitien statt, deren Verschiebung Cicero beantragte, um auch am folgenden Tage eine Senatssitzung halten zu können. Ich schliesse (Bd. 2², S. 368) aus dieser Stelle, dass Cicero, um an einem Comitiantage (nb. auf welchen Comitien bereits angesetzt waren) eine Senatssitzung zu halten, einer Erlaubniss, einer Dispensation des Senats bedurfte. Der Ausdruck 'Dispensation' war allerdings unpassend und verträgt sich mit meiner Ansicht über die Lex Pupia, wie ich sie Bd. 3, S. 187 dargestellt habe, nicht; aber diess zugegeben, halte ich die Sache selbst vollkommen aufrecht, dass Cicero der Lex Pupia wegen deshalb am nächsten Tage keine Senatssitzung halten konnte, weil Comitien auf denselben angesetzt waren, und dass er ebendeshalb (wenn auch nicht deshalb allein) die Verschiebung der Comitien beantragte, um nicht, eben nach der Lex Pupia, durch die Comitien an der Abhaltung einer Sitzung verhindert zu sein. Die Stelle beweist also durchaus nicht die Richtigkeit der Bardtschen Ansicht. Man kann höchstens sagen, dass sie sich auch mit der Bardtschen Ansicht vertragen würde. Daraus aber, dass sie auch nach der Bardtschen Ansicht erklärt werden kann, folgt doch nicht, dass diese Ansicht, deren Unmöglichkeit und Unrichtigkeit ich aus andern Gründen dargethan habe, richtig sei. Es war daher methodisch falsch, gerade diese Stelle, die in utramque sententiam verstanden werden kann, gewissermassen zum Ausgangspunkte der weiteren Deductionen zu machen.

Leipzig, 24. Januar 1874.

L. Lange.